



Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW, Rochusstraße 360, 50827 Köln

Seite 1 von 1

An den  
Vorsitzenden der Vollzugskommission  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abgeordneten Dirk Wedel  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

30.01.2017

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

Aktenzeichen  
45 - JVB - 5

**VORLAGE**  
**16/4700**

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Prof. Dr. Kubink  
Telefon: 0221 80138-46

A14/1

**Beitrag für die Sitzung am 14. Februar 2017**  
1 Anlage

Sehr geehrter Herr Wedel,

wie besprochen übersende ich Ihnen meine Ausarbeitung zum Thema  
„Ethik im Justizvollzug“ für die anstehende Sitzung.

Darüber hinaus rege ich an, die „Kooperation mit und unter Anstaltsbeiräten“ zu erörtern.

Nach mehrfacher Terminverschiebung soll nun am 2. Februar 2017  
beim Justizvollzugsbeauftragten ein Gespräch der Vertreter mehrerer  
Anstaltsbeiräte von Vollzugsanstalten, die im Rheinland angesiedelt  
sind, unter dem Tenor „Kooperation regionaler Anstaltsbeiräte“ stattfinden.  
Diesbezüglich und hinsichtlich allgemeiner Überlegungen kann ich  
gerne mündlich berichten. Die betreffenden Einschätzungen und Vor-  
stellungen der Kommissionsmitglieder würden mich sehr interessieren.

Der Justizvollzugsbeauftragte  
Prof. Dr. Michael Kubink  
Rochusstraße 360  
50827 Köln  
Telefon: 0221 80138-46  
Telefax: 0221 80138-48  
poststelle@justizvollzugs-  
beauftragter.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf. mit Linien 5  
bis Haltestelle  
Rektor-Klein-Straße



## **Ethik im Justizvollzug (Ausarbeitung des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Kubink)**

Die Entwicklung ethischer Gremien hat derzeit Konjunktur. Es gibt sie seit längerem im klinischen Kontext und projekthaft ebenso im Bereich des Maßregelvollzugs. Auch im Justizvollzug entwickeln sich derzeit erste ethikorientierte Ansätze in Form sog. Ethikkomitees.

Ethik bedeutet Reflexion des Handelns. Man muss gute Gründe angeben und erklären können, warum eine Handlung als richtig oder angemessen gelten kann.<sup>1</sup> In der Sache handelt es sich um ein Querschnittsthema, das auf das System des Justizvollzugs insgesamt abzufärben vermag. Der Justizvollzugsbeauftragte stellt die Frage, ob ethische Ansätze helfen, um Hemmnisse - die einer wirksamen Entfaltung des Behandlungsgedankens entgegenstehen - abzubauen oder einzuhegen. Können ethische Gesichtspunkte einen fehlgeleiteten Ermessensgebrauch bei den zahlreichen Abwägungsentscheidungen im alltäglichen Umgang mit Strafgefangenen verhindern oder zumindest reduzieren? Können sie festgefahrene Routinen im Umgang mit den Gefangenen und die zugrunde liegenden Sichtweisen umdeuten? Kann ein „ethischer Justizvollzug“ Tendenzen eines immer dominanter werdenden Sicherheitsdenkens abmildern oder sogar auf neue Bahnen umlenken?

Für mich geht es dabei weniger darum, bestimmte Projekte und Gremien zu protegieren. Vielmehr möchte ich mich grundsätzlich mit der Bedeutung von ethischen Ansätzen für einen modernen, menschenwürdigen Justizvollzug befassen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind keine rein theoretischen „Kopfgeburten“, sondern eine Kombination aus praktischen Erfahrungen im Tätigkeitsbereich des Justizvollzugsbeauftragten, der Auswertung wissenschaftlicher Befunde und von allgemeinen Erwägungen zu ethischen Fragestellungen.

---

<sup>1</sup> Becka, in Becka (Hrsg.) Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 9.

## I. Wie kommt man zum Thema?

Das Thema „Ethik im Justizvollzug“ ist auf verschiedenen Wegen in das Blickfeld des Justizvollzugsbeauftragten gelangt.

Zuerst wurde mir von der Anstaltsleiterin der JVA Bielefeld-Senne anlässlich eines Anstaltsbesuchs am 2.6.2016 das dort seit einigen Monaten tätige Ethikkomitee vorgestellt. Idee und Konzept stammen aus der katholischen Seelsorge, die sich seit dem Jahre 2009 mit der Gestaltung solcher Gremien befasst. Seit 2011 wurden entsprechende Projekte zunächst in der JVA Bielefeld-Brackwede praktiziert. Die (auch) dort früher tätige Leiterin der JVA Bielefeld-Senne hat die Initiative des Ethikkomitees nun gleichsam an ihre neue Wirkungsstätte mitgenommen.

### 1) Das Modell des Ethikkomitees

Ethikkomitees sind beratende Gremien, die sich aus Seelsorgern, Mitarbeitern des Vollzuges (des Allgemeinen Vollzugsdienstes wie auch verschiedener Fachdienste) und der Anstaltsleitung zusammensetzen. Ethikkomitees im Justizvollzug geht es um neue Problemwahrnehmungen und das Nachdenken über Handlungsalternativen hinsichtlich Fragen des praktischen Vollzugsalltags. Arbeitsabläufe werden hinterfragt und Entscheidungen transparent gemacht. Die Selbstkontrolle durch Ethikkomitees soll zur Annäherung des alltäglichen Vollzugs-handelns an das Vollzugsziel der Resozialisierung und den Angleichungsgrundsatz durch Identifizierung, Analyse und Lösung ethischer Fragen und Probleme im Strafvollzug beitragen.<sup>2</sup> Auf ethischer Grundlage soll ein spannungsfreies Anstaltsklima erzeugt werden, indem die Autonomie und die Würde der Gefangenen so weit wie möglich gewahrt werden. Und Hierarchien zwischen Bediensteten und Gefangenen, die sich allenthalben im Vollzugsalltag offenbaren, sollen ein Stück weit abgebaut werden.

Das (nicht konsenterte) Duzen von Gefangenen durch Bedienstete, der durch Trennscheiben erheblich eingeschränkte Besuch von drogenabhängigen Gefangenen durch ihre Lebenspartner und Kinder, als überzogen eingestufte Einschränkungen bei den „Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ oder die stigmatisierende Fesselung

---

<sup>2</sup> Dziedzic/Becka, in Becka: Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 203 ff. (214 f.).

von Inhaftierten bei Arztbesuchen sind Beispiele für die Fallkonstellationen, mit denen man sich bisher u.a. beschäftigt hat. Hierzu werden Empfehlungen für bessere Handlungsalternativen abgegeben.

Die Exempel lassen sich natürlich fast unbegrenzt fortschreiben. Sie betreffen praktisch die gesamte Agenda und auch die ganz grundlegenden Perspektiven eines vorwärts gewandten Strafvollzugs: Dies reicht von einschneidend empfundenen Haftraumkontrollen (ohne konkrete Bezüge zu Verhaltensverstößen) über Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen, die faktisch zu Disziplinarmaßnahmen umfunktioniert werden, bis hin zu voreiligen Kategorisierungen, die für die Freigabe von Vollzugslockerungen oder umgekehrt zur Versagung von speziellen Behandlungsprogrammen wie der Sozialtherapie herangezogen werden.

## 2) Weitere praktische Ansätze in Kliniken und im Maßregelvollzug

Im klinischen Umfeld haben Ethikkomitees seit den 1990er Jahren Einzug gehalten. Die Auswertung wissenschaftlicher Studien und von Praxiserfahrungen in deutschen Krankenhäusern scheinen zu belegen, dass „*klinische Ethikberatungen positive Auswirkungen auf die ethische Sensibilisierung, Kommunikation, Analyse, Argumentation und Entscheidungskompetenz von Mitarbeitern in Krankenhäusern haben.*“<sup>3</sup> Nach Kohlen gehe es den an Regeln und Modellen ausgerichteten ethischen Ansätzen darum, die zugrunde liegenden Wertungsfragen in technische Lösungen umzuwandeln.<sup>4</sup> Komplexe Sachverhalte könnten mit abstrakten ethischen Prinzipien rezeptartig beantwortet werden. In dieser Interpretation werden entsprechende Programme in erster Linie aus der Organisationsperspektive, also als Instrumente der Verfahrenseffizienz verstanden.

In diese Richtung eines Organisationsentwicklungsprozesses tendieren auch ethisch ausgerichtete Projektierungen im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug. Dort wurde zum 01.12.2011 das vom Europäischen Sozialfond (ESF) geförderte Projekt „Kompetenznetz Psychiatrie“ eingerichtet. Daran waren Kliniken des LWL-Maßregel-

---

<sup>3</sup> Wiesing, Deutsches Ärzteblatt, Heft 24/2006, S. 1703 (1706).

<sup>4</sup> Kohlen, in Becka: Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 175 ff. (178).

vollzugs, Patienten sowie Mitarbeiter beteiligt. Das Projekt sollte insbesondere die Probleme der Mitarbeiter im Umgang mit Patienten, also die notwendigen Handlungskompetenzen für die alltägliche Arbeit eruieren und den diesbezüglichen Fortbildungsbedarf ermitteln bzw. entsprechende Angebote systematisieren.<sup>5</sup> Die Reflexion ethischer Dilemmata habe dazu geführt, dass Probleme und Barrieren zwischen Patienten und Beschäftigten sowie auch zwischen den Beschäftigten untereinander überwunden werden konnten. Die Arbeitszufriedenheit sei deutlich erhöht und die Belastung sei gerade in Krisensituationen reduziert worden, da man durch Vermittlung einheitlicher Kenntnisse nun dieselbe Sprache spreche.<sup>6</sup>

### 3) Nachdenken über Extremfälle

Überzeugt, dass es solcher erweiterter Sichtweisen bedarf, wurde ich im Rahmen einer bundesweiten Tagung, an der ich im September 2016 in Hamburg teilgenommen habe. Dort fand eine Veranstaltung zum Thema „Ethik im Justizvollzug“ statt, die sich in erster Linie an Mitarbeiter der Praxis wendete.

Eine Mitarbeiterin einer Vollzugsanstalt (nicht aus Nordrhein-Westfalen) schilderte einen bedrückenden Fall, der die ethischen Dimensionen augenfällig machte: Nach der (hier nur ungefähr wiederzugebenden) Fallgestaltung ging es um die sehr kritisch zu betrachtende (Fehl-)Behandlung eines schwerkranken Gefangenen.

Der Mitte 50jährige Gefangene war zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach Verbüßung von acht Jahren Haft sei bei ihm ein Hirntumor festgestellt worden, der nur noch eine Lebenserwartung von wenigen Monaten in Aussicht gestellt habe. Im Zuge der Behandlung sei er in ein Krankenhaus verlegt worden. Dort habe man ihn aus Sicherheitsgründen streng bewacht und gefesselt. Seinen Anträgen und denen seiner Angehörigen, diese Fesselung aufzuheben, sei

---

<sup>5</sup> Dazu Saimeh, Kulturelle und therapeutische Vielfalt im Maßregelvollzug: Forensik 2011, S. 102 ff.

<sup>6</sup> Kolbe, in Becka: Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 189 ff. (198 f.).

bis zum Tod hin nicht entsprochen worden. Der Gefangene verstarb schließlich im gefesselten Zustand.

## II. Theoretische Herleitung

Ein solcher Fall – so selten und extrem er sein mag – verdeutlicht zunächst einmal Selbstverständliches; nämlich, dass es Situationen gibt, in denen der Gefangenenstatus von der Wahrnehmung als Person und der Menschenwürde überlagert wird.

### 1) Menschenwürde und Verfassung

Für eine stabile Grundierung neuer Denkansätze müssen wir uns freilich etwas näher mit einer theoretischen Ableitung befassen.

Die für alles staatliche Handeln unantastbare Menschenwürde ergibt sich dominant aus Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die dort niedergelegte staatliche Schutzpflicht betrifft einen Kerngehalt der Menschenwürde, der die Anerkennung und Achtung jedes Menschen als eigenständiges Subjekt, als Träger grundlegender Rechte und der Freiheit zur eigenen Entfaltung und zu verantwortlichem Handeln umfasst. Ausgeschlossen sind eine Entwürdigung und Instrumentalisierung nach Art einer Sache, über die beliebig verfügt werden kann.

In diesen Ausführungen des bekannten Verfassungsrechtlers Böckenförde tritt die vertraute Metapher von der Objektstellung des Menschen zutage, die es zu vermeiden gilt.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene werden Aspekte der Menschenwürde durch das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) ergänzt, das den Verfassungsrang des Resozialisierungsziels aus der Perspektive des Gemeinschaftsinteresses herleitet.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Grundlegend insoweit das Lebach-Urteil aus dem Jahre 1973, zu vgl. BVerfGE, 35, 202.

## 2) Einfachgesetzliche Ableitungen – Gesetz und Ermessen

Die einfachgesetzlichen Ableitungen des Vollzugsgesetzgebers greifen in ihren Vollzugszieldefinitionen und allgemeinen Grundsatzbeschreibungen (vgl. § 1 und § 2 StVollzG NRW) folglich nur das auf, was auf höherer rechtlicher Ebene bereits vordefiniert ist. Umgekehrt leiten sie diese Vorgaben in die einzelnen Handlungsfelder des Vollzugsrechts weiter (bei der Unterbringung, bei der Gestaltung von Außenkontakten, bei der Gesundheitsfürsorge, bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und der Entlassungsvorbereitung oder auch der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen etc.). Häufig werden die rechtlichen Festlegungen und Ansprüche von Gefangenen in diesem Ableitungsprozess durch Ermessensnormen begrenzt.

Ermessen ist der zentrale Rechtsbegriff und zugleich das zentrale Gestaltungsinstrument des Vollzugsalltags. Soweit das Vollzugsrecht Berechtigungen und Ansprüche gewährt, stehen diese zumeist unter zahlreichen tatbestandlichen Einschränkungen und sie sind in der Regel ermessensabhängig. Dem Gefangenen „können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben...“ (§ 53 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW – so nur ein prägnantes der vielen möglichen Beispiele). Der Begriff des Ermessens ist allerdings durchaus zwiespältig: Er offenbart Gestaltungsspielräume (der Anstaltsleitung/der Bediensteten/des Systems), er trägt aber zugleich den Begrenzungs- und Orientierungsbedarf in sich.

Ermessensentscheidungen (auch im Vollzug) sind gerichtlich nicht voll überprüfbar. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Die Eingaben, die den Justizvollzugsbeauftragten erreichen, enthalten nicht selten Beschwerden von Gefangenen, welche Vollzugsentscheidungen betreffen, die zwar formal-rechtlich unangreifbar sein dürften, die aber nach unserer Einschätzung durchaus auch eine andere Interpretation von dessen Begehrlichkeiten erlaubt hätten (, ohne „Kollateralschäden“ für den Vollzug in Kauf nehmen zu müssen). Man merkt dann schnell, dass etwas „zwischen den Zeilen schlummert“, was dem Gedanken des Gesetzes widerspricht und Entscheidungen „im Zweifel gegen den Gefangenen“ herbeiführt.

Sehr kritisch und zugleich offenbarend sind insoweit die Ausführungen des Strafrechtlers und Kriminologen Fabricius: Ein solches Recht



auf fehlerfreien Ermessensgebrauch „lässt sich umso schwerer durchsetzen als jedem einigermaßen gut ausgebildeten und erfahrenen Entscheider eine ‚gerichts feste‘ Begründung zu fast jeder Entscheidung einfällt. Die vielfältigen Motive, Lockerungen zu versagen oder zu gewähren, die das Licht der Welt scheuen oder es nie erblicken, weil sie von den klugen Begründungen mit legitimen Gründen abgeschirmt sind, tragen zum Misstrauen und damit zu einem resozialisierungsfeindlichen Klima bei, wie sie umgekehrt den Behandlungs-, Gegenwirkungs- oder Eingliederungsgrundsatz verletzen.“<sup>8</sup> Fabricius will uns am wichtigen Beispiel der Gewährung von Vollzugslockerungen sagen, dass es ethischer Verständnisse bedarf, um solche rechtlichen Abirrungen zu vermeiden. Es geht also darum, nach wertbildenden Faktoren und Maßstäben Ausschau zu halten, die dem Recht und dem Rechtshandeln seine (externen) Orientierungspunkte geben. Diese stecken offenbar nicht schon im Recht selbst, sondern müssen gleichsam „von außen“ hinzugedacht werden. Ethische Maßstäbe könnten insoweit als Auslegungshilfe wie auch als Abwägungsposten für vollzugliche Entscheidungen dienen.

Dies wiederum führt zu der Grundsatzfrage, ob man den Vollzug als ein (auch) „wertbildendes System“ oder – eher nüchtern – als formalrechtlich gesteuerten Apparat verstehen will.

### 3) Max Webers Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik

Welche Rolle spielen also Moral und Ethik im Kontext des Rechts? Staat und (Straf-)Recht haben bekanntlich nicht die Aufgabe, Gesinnungen abzusichern, sondern sollen vor sozialschädlichen Handlungen schützen. In der Theorie sieht man dies als Rationalisierungsgewinn eines aufgeklärten Rechts an. Aus diesem Verständnis resultiert auch das nicht immer ganz reibungslose Verhältnis zwischen Moral und Recht; neue moral-ethische Gewichtungen könnten hier Verschiebungen hin zu neuen „Innerlichkeiten“ bewirken, die nicht von vornherein zu begrüßen sind.

---

<sup>8</sup> Fabricius, Strafe – Recht – Ethik, in Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 61 ff. (70).

Der berühmte Soziologe Max Weber hat uns mit seiner Unterscheidung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik einige Anhaltspunkte auch dahin gehend hinterlassen, was Ethik im Vollzug bedeuten kann. Nicht begründbar (legitim) ist es sicherlich, den Gesinnungswandel als Wert an sich zu verstehen; der Strafvollzug ist keine „moralisierende Anstalt“. Ethik hat (auch aus der vollzuglichen Perspektive) vielmehr etwas mit Folgenorientierung und Folgenabschätzung zu tun. Im Sinne der Verantwortungsethik ist zu fragen: Bringt es etwas oder ändert es etwas, wenn man die Dinge neu denkt und entsprechend gestaltet?

Es geht hier also nicht um „große Worte“ des Moraldiskurses. Fragen, die wir uns hier stellen müssen, betreffen insoweit zwar auch Bewertungen nach dem Motto „das macht man nicht“ oder „das ist unanständig“. Im Vordergrund stehen aber Bewertungen nach dem Muster „das macht keinen Sinn“, „das hilft dem Vollzug/dem Vollzugsklima nicht“. Die ethische Perspektive zielt somit auf das Erkennen allgemeingültiger Regeln und Verhaltensnotwendigkeiten ab, nicht aber auf eine neue Empathie. In der Diktion von Weber würde man ethische Perspektiven als realitätsbezogen und handlungskräftig verstehen (Verantwortungsethik) und nicht als überwiegend symbolträchtig (Gesinnungsethik).

### **III. Dimensionen und Vorverständnisse – neue Zielsetzungen**

Aus diesem praktischen Blickwinkel müssen wir uns weiter Fragen, welche allgemeinen und konkreten Dimensionen und Zielsetzungen wir mit ethischen Maßstäben erreichen wollen und welche Felder und Projektionsflächen uns dafür zur Verfügung stehen.

Für sehr erhellend halte ich die Ausführungen der erfahrenen Vollzugspraktikerin Hilde van den Boogaart<sup>9</sup>, welche in ihrer Zustandsbeschreibung des Strafvollzugs das System im Vergleich von Regelvollzug und Sozialtherapie kritisiert: „*Gefängniskultur ist bis heute geprägt von Desillusionierung, Misstrauen, Heimlichkeit, Angst, Entmündigung, Entwertung, Ablehnung, Hierarchie, Pessimismus, Subkultur, langatmigen Entscheidungsprozessen (...)*“. Anzustreben sei

---

<sup>9</sup> Sie ist Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck.

hingegen ein System, das geprägt ist von „*Motivation, Vertrauen, Offenheit, Mut, Handlungs- und Entscheidungsräumen, Selbstvertrauen, Wertschätzung, Gemeinschaft, Optimismus, Zuwendung, Verantwortungsübernahme, Kommunikation, Akzeptanz, Information, individualisiertem Vorgehen.*“<sup>10</sup>

Diese Erwägungen, die teils sicher etwas überzogen kritisch daherkommen, teils etwas nebulös klingen, haben m.E. aber einen „wahren Kern“, der einen realistischen Blick auf strukturelle Hemmnisse des Behandlungsvollzugs ermöglicht. Zur Identifizierung ethischer Ansatzpunkte geht es im Einzelnen um

- den Vollzug als hierarchisches Machtsystem und damit verbunden
- die Antipodenstellung von Bediensteten und Gefangenen einschließlich verfestigter Umgangstraditionen;
- eine mangelnde Transparenz von Vollzugsentscheidungen inklusive unzulänglicher Mitwirkungsmöglichkeiten;
- eine unzureichende Öffnung in den gesellschaftlichen Bereich;
- ein oftmals automatisch-pauschaliertes Sicherheitsdenken.

#### 1) Foucault und die Macht – zur Notwendigkeit einer Institutionenethik

Der französische Soziologe Michel Foucault hat uns in seinem Werk „Überwachen und Strafen“ eindrucksvoll vor Augen geführt, wie moderner Strafvollzug zwar immer subtiler agiert, ohne freilich das in Zeiten des aktivierenden Behandlungsvollzugs heute antiquiert anmutende Machtgehabe gänzlich abzustreifen.

Gemeint ist an dieser Stelle, dass Institutionen wie der Strafvollzug sich selbst richtig wahrnehmen und sich nicht als gleichsam „freischwebende Machtgebilde“ verstehen. Dazu müssen sie eine selbstkri-

---

<sup>10</sup> Van den Boogaart, in: *Behandlung im Justizvollzug, Kriminologie und Praxis*, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Bd. 71, 2016, S. 131 ff. (138).

tische Institutionenkritik<sup>11</sup> entwickeln. Ein solcher Vollzug muss in sich aufgenommen haben, dass „in der Art des Vollzuges keine über die Freiheitsentziehung hinausgehende Übelzufügung liegen darf“<sup>12</sup> und dass Eingriffe in Rechte Gefangener stets der Rechtfertigung bedürfen und nicht per se legitim sind. Ein ethischer Strafvollzug muss aus sich heraus korrekturfähig und aus eigenem Antrieb auf seine Weiterentwicklung ausgerichtet sein.

2) Ist die Antipodenstellung von Bediensteten und Gefangenen unverrückbar? – zur Notwendigkeit einer Berufsethik

a) Forschungsbefunde zum Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen

Institutionen prägen die Rolle der dort Handelnden und deren Status. Aus zahlreichen sozialpsychologischen Experimenten wissen wir, wie sich Machtstrukturen verselbständigen, wenn man ihnen freien Lauf lässt und sie nicht hinreichend einhegt. Einem Großteil der Vollzugsinteressierten ist sicherlich das sog. Stanford-Prison-Experiment aus den frühen 1970er Jahren bekannt.<sup>13</sup> Damals hatte man aus College-Studenten im Wege der Zufallsauswahl zwei Gruppen – Wärter (Bedienstete) und Gefangene – gebildet. Diese sollten in einem „Kunstgefängnis“ den Alltag des Strafvollzugs auf der Grundlage rigider Kontrollregeln nachspielen. Schnell entwickelte sich seitens der Gruppe der Bediensteten ein Regime der Machtwillkür, von Drangsalierungen und der beliebigen Versagung von alltäglichen Begehrlichkeiten der Gefangenen.

In der kriminal-psychologischen Interpretation geht man heute davon aus, dass die beschriebenen Effekte weniger auf den Persönlichkeiten der Mitwirkenden beruhen, sondern in erster Linie den Rahmenbedingungen und Tatgelegenheiten zuzuschreiben sind.<sup>14</sup> Natürlich haben

---

<sup>11</sup> Dazu Mieth, in Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 105 ff. ff. (108 f.).

<sup>12</sup> Bung/Feest, in: Feest/Lesting (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl. 2012, zu § 3 StVollzG, Rn. 3.

<sup>13</sup> Näher Zimbardo/Haney/Banks/Jaffe, in Neubacher/M. Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2002, S. 69 ff.

<sup>14</sup> Dazu M. Walter, in Neubacher/M. Walter (Hrsg.), Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie, 2002, S. 93 ff.

wir seitdem viel gelernt und vieles wurde in der Normtheorie für die Rechte Gefangener getan. Gleichwohl scheint es auch heute eine keineswegs irrealer Betrachtung, dass unter den institutionellen Bedingungen des Strafvollzugs Bedienstete und Gefangene gleichsam zu „geborenen Gegenspielern“ gemacht werden, die eine konstruktive Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Rollenzuordnungen nahezu ausschließen.

Aussagekräftig ist in dieser Hinsicht der wissenschaftliche Befund, demzufolge Disziplinarmaßnahmen z.B. in Urlaubszeiten oder bei einem hohen Krankenstand der Bediensteten – allgemein also bei „knappem Personalstand“ – deutlich vermehrt als Reaktion auf Verhaltensauffälligkeiten von Gefangenen verwendet werden.<sup>15</sup> In solchen Fällen spricht vieles dafür, dass überlastete Bedienstete gerade auch in Vertretungszeiten, in denen sie auf bisher unbekannte Gefangene treffen (und umgekehrt Gefangene auf unbekannte Bedienstete) eher auf unangemessene Reaktionen zurückgreifen. Die Nutzung von Disziplinarmaßnahmen, die das eben beschriebene Denken in Hierarchien und Gehorsamskategorien in sich tragen, ist also maßgeblich von der Betreuungskontinuität seitens der Bediensteten abhängig. Soweit sich ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Bediensteten aufbauen kann, wird deutlich zurückhaltender mit Disziplinarmaßnahmen umgegangen.

Auch dies deutet auf den wesentlichen Einfluss der Vollzugsbedingungen für das Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen hin.

#### b) Die Bedeutung einer Berufsethik

Offenbar ist ein spannungsgeladenes und in der Sache kontraproduktives Verhältnis von Bediensteten und Gefangenen nun doch kein alternativloses „sozialpsychologisches Gesetz“ – man kann Foucault also kontern. Man könnte sogar umgekehrt behaupten, dass die Bereitschaft zum gedanklichen Rollentausch seitens der Bediensteten erst die Bedingung eines humanen Justizvollzugs ist.

---

<sup>15</sup> J. Walter, Formelle Disziplinierungen im Jugendstrafvollzug, 1998, S. 122 ff.

Einen wesentlichen Beitrag dazu könnten berufsethische Selbstverständnisse im Justizvollzug leisten. Eine besonders wichtige Rolle spielen hier die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Sehr eingängig sind insoweit die Einschätzungen von Böhm: „*Der Weg einer Verbesserung des Strafvollzugs und einer Beeinflussung der Gefangenen geht nur über den Allgemeinen Vollzugsdienst.*“<sup>16</sup> „*Die Beamten tragen nicht nur den Schlüssel, sie sind auch der Schlüssel für die Institution.*“<sup>17</sup> Wie Walkenhorst sehr trefflich darlegt, stehen die Mitarbeiter des AVD noch stärker als die Angehörigen der Fachdienste vor der Herausforderung, ein „doppeltes Mandat“ bedienen zu müssen. Sie sollen tragfähige Beziehungen zum Inhaftierten aufbauen, um „*wirksame pädagogische Arbeitsbündnisse in diesem Zwangskontext zu schließen*“<sup>18</sup>. Zugleich sollen sie aber auch Kontrollfunktionen übernehmen. In diesem Spannungsfeld kommt der Behandlungs- und Betreuungsauftrag gegenüber Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt leider häufig zu kurz.

Berufsethische Selbstbindungen der Bediensteten müssten demgegenüber fortwährend nach optimalen Förder-, Behandlungs-, Therapie- und Begleitansätzen für die Inhaftierten suchen. Nach Walkenhorst gehe es darum, mit den Inhaftierten „*gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und konkrete Schritte zu unternehmen*“<sup>19</sup>, um die Haftzeit produktiv im Sinne des Vollzugsziels der künftig selbständigen Lebensführung zu nutzen.

Berufsethik zielt in dieser Hinsicht auf berufsbezogene Wahrnehmungsmuster ab, die sich am Sinn des Gesetzes und seinen hehren Idealen orientieren. Man könnte das auch als „behandlungsfreundliche Auslegung“ interpretieren oder – will man noch deutlicher werden – als „gefangenenfreundliche Auslegung“. Dem steht heute allerdings noch Vieles entgegen.

Ich denke da nicht nur an kriminalpolitisch überformende Sicherheitsinteressen des Vollzuges (und der Vollzugspolitik), sondern auch -

---

<sup>16</sup> Böhm, Strafvollzug, 1986, S. 74; insoweit auch Walkenhorst, in Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 223 ff. (228).

<sup>17</sup> Böhm, Zum Berufsbild der Strafvollzugsbediensteten im Wandel der Zeit, ZfS 5/1992, S. 275.

<sup>18</sup> Walkenhorst, in Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 223 ff. (231).

<sup>19</sup> Walkenhorst, in Becka (Hrsg.), Ethik im Justizvollzug, 2015, S. 223 ff. (239).

bodenständiger – an Alltagsroutinen und damit verbundenen Abwehrliehaltungen gegenüber neuen Verständnissen nach dem Motto „gewohnt und bewährt“ oder „das haben wir schon immer so gemacht“ (Schubladendenken).

Gerade von Nachwuchskräften wissen wir, dass sie ganz überwiegend mit der Bereitschaft in die Anstalten kommen, den Behandlungsvollzug engagiert verwirklichen zu wollen. Ihre Vorgesetzten wünschten dies aber oft nicht und beharrten auf einem eher traditionellen Rollenbild, das auf formale Pflichterfüllung (ein Gegensatz?) ausgerichtet sei – so wie man es früher selbst einmal von seinen Vorgesetzten erfahren habe.<sup>20</sup> Mit solchen Legenden im „geistigen Gepäck“ fällt es natürlich schwer, sich neuen Motiven und Sichtweisen zu öffnen.

Ethisches Handeln meint hier also durchaus mehr als dies bisher in den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (Erster Teil, Nr. 1 Abs. 2 DSVollz) formuliert ist: *Danach sollen die Bediensteten „durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung hinführen.“* Mit ethischen Grundverständnissen sollten wir künftig nicht nur von der Selbstbindung durch „Standardmaßnahmen“ wegkommen. Dem Vollzugssystem muss es insbesondere gelingen, ihre Bediensteten (vor allem die jungen) mit Neugier und Aufgeschlossenheit an neue Aufgaben heranzuführen und sie ebenso auf Druck- und Konfliktsituationen einzustellen, um auch unter verschärften Bedingungen die systemischen Zielsetzungen nicht aus dem Blick zu verlieren.

### c) Ethik auch als „Anspruch“ an die Gefangenen?

Naturgemäß sind die vorstehenden Erwägungen und Anforderungen in erster Linie auf die Bediensteten und ihre Vorbildfunktion gemünzt. Man sollte die ethische Idee im Sinne einer allgemeingültigen Vorstellung von Verhaltensstandards aber nicht von vornherein verkürzen. Ethische Ansätze folgen nämlich keiner Einbahnstraße. Was spricht dagegen, ethische Mindestanforderungen (Minima) nicht auch den

---

<sup>20</sup> Eisenhardt, Strafvollzug, 1978, S. 106.

Gefangenen zu stellen. Ich meine hier weniger die leidigen Diskussionen über die Mitwirkungsbereitschaft oder Mitwirkungs-„Pflichten“ der Inhaftierten gemäß einer Vorstellung des „fürsorglichen Zwangs“. Ich ziele eher auf die Obliegenheiten von Gefangenen ab, sich – im eigenen und gemeinsamen Interesse – an der Gestaltung des Anstaltsklimas zu beteiligen und zumindest einen halbwegs akzeptablen Umgang ihrerseits mit den Bediensteten zu pflegen.

Erkennbar ziele ich damit auf Verhaltensexzesse ab, die wir in letzter Zeit häufiger in bestimmten Milieus ausländischer Gefangener (insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft) erlebt haben. Es geht insoweit sicher nicht darum, Verhaltenspflichten zu etablieren, die dann vielleicht sogar Grundlage für neue Disziplinierungsvorstellungen sein könnten. Vielmehr sehe ich die Notwendigkeit, selbst in Fällen von „groben kulturellen Missverständnissen“ irgendeine Verständigung, einen Ansatz des irgendwie noch aushaltbaren Zusammenlebens zu finden. Ich bin überzeugt, dass ethische Ansätze auch als „interkulturelles Orientierungsmuster“ dienen können. Ethik wäre dann eine Art von Verbindungsmodul hin zu Integrationsansätzen. Dabei darf es freilich nicht um reine „Reißbrett-Konstrukte“ gehen, es kommt auf die Realitätsnähe an.

Zu den betreffenden Gestaltungsnotwendigkeiten hat sich der Justizvollzugsbeauftragte ja bereits umfänglich im letztjährigen Tätigkeitsbericht geäußert.<sup>21</sup> Zur aktiven Vermittlung von Verhaltensregeln hat das Justizministerium dem Vollzug mittlerweile 45 Planstellen zur Bestellung von Bediensteten als „Integrationsbeauftragte“<sup>22</sup> zur Verfügung gestellt. Wie man hört, arbeiten nunmehr in verschiedenen Anstalten solche Personen, die auch in krassen Fällen durch Vermittlung von Verhaltenskodizes zu Lösungen von Konflikten gelangen.<sup>23</sup> Die interkulturelle Vermittlung trägt sicherlich auch ethische Implikationen in sich.

---

<sup>21</sup> Tätigkeitsbericht 2015, S. 153 ff., 168 f.

<sup>22</sup> LT-Drucks. 16/4050, Öffentlicher Bericht der Landesregierung zum „Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen“ vom 24.06.2016.

<sup>23</sup> Zu vgl. z.B. den Bericht über die neue „Integrationsbeauftragte“ der JVA Bielefeld-Brackwede, in Die Welt vom 30.12.2016.



### 3) Transparenz und Partizipation als ethische Ideen

Wie ebenfalls bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht<sup>24</sup> dargelegt, haben Transparenz und Partizipation für das Anstaltsklima eine erhebliche Bedeutung. Denn nachvollziehbare Vollzugsregeln und Möglichkeiten der aktiven Mitgestaltung des Vollzugsalltags reduzieren die Folgeschäden, die der Vollzug insbesondere durch Verlernen von Selbständigkeit und durch seine Entpersonalisierung – entgegen seiner eigentlichen Zielsetzungen – bei Gefangenen unzweifelhaft hinterlässt.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass Vorstellungen von einer verbliebenen „Restautonomie“ der Gefangenen und von fairen Umgangsweisen am langen Ende auch eine gewaltpräventive Wirkung zukommen dürfte. In dieser Hinsicht verweise ich insbesondere auf die vom Justizvollzugsbeauftragten immer wieder angesprochene Notwendigkeit eines transparenten Umgangs mit den Anträgen Gefangener. Der mittlerweile vom Justizministerium in Abstimmung mit dem Justizvollzugsbeauftragten erstellte „Leitfaden zum Umgang mit Eingaben“<sup>25</sup> im Bereich des Beschwerdemanagement, der u.a. die Mitteilung einer Zwischennachricht hinsichtlich des Bearbeitungsstands von Anträgen der Gefangenen vorsieht, geht in die richtige Richtung.

Auf der Suche nach „dem richtigen Vollzugshandeln“ ergibt sich Handlungsbedarf überdies bei der weiteren Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten der Gefangenen. Sowohl aus den Eingaben, die der Justizvollzugsbeauftragte erhält, als insbesondere auch im Lichte der Gespräche, die anlässlich von Anstaltsbesuchen geführt werden, zeigt sich die große Bedeutung, die solchen Entäußerungsmöglichkeiten seitens der Gefangenen beigemessen wird. Hier geht es aus meiner Sicht vor allem um eine ernstgenommene Gefangenenmitverantwortung, die in ihrer Neufassung gemäß § 101 StVollzG NRW ein weitgehend noch nicht verwirklichtes Beteiligungsversprechen an die Gefangenen enthält.

---

<sup>24</sup> Tätigkeitsbericht 2015, S. 197 ff.

<sup>25</sup> Mit Erlass vom 19.09.2016 (Az.: 1402 - IV. 1) wurde die Vollzugspraxis zur Umsetzung des Leitfadens in der nun gültigen Fassung gebeten.

#### 4) Öffnung in den gesellschaftlichen Bereich

Auch heute noch wird der Justizvollzug zu sehr als „geschlossener Kosmos“ oder als „eigene Welt“ verstanden. Dafür werden bekanntlich ganz verschiedene – teils klischeehafte, teils greifbare - Gründe angeführt, wie z.B. die Notwendigkeit einer behandlerischen Herausnahme von Gefangenen aus ihren früheren Milieus (um sie allerdings in neue Subkulturen hineinzuführen); die Desintegration aus der freien Gesellschaft zu deren Schutz oder eben weil man sich den (ethischen) Mechanismen der Normgesellschaft nicht oder nur begrenzt „stellen“ will.

Ich halte solche Abschottungstendenzen des Strafvollzuges für fragwürdig und letztlich auch für dysfunktional. Es scheint mir keinesfalls verwegen, den Gedanken einer „offenen Gesellschaft“ (Popper) - verstanden als „geistig geöffnete“ und den Entwicklungen in der freien Gesellschaft hin zugewandte Einrichtung - in angepasster Form auch auf das Vollzugssystem zu übertragen. Daran mangelt es heute noch ganz weitgehend.

Zwar hat der Gesetzgeber an einigen Schnittstellen die „Einbindung Dritter“ verrechtlicht (vgl. allgemein § 5 Abs. 3 StVollzG NRW) und dies u.a. bei der Entlassungsvorbereitung im Kontext des sog. Übergangsmanagements auch ein Stück weit konkretisiert (vgl. § 58 Abs. 3 StVollzG NRW). Vielfach fehlt es aber an dieser Vernetzung mit der freien Gesellschaft.

Eine wichtige Rolle spielen hier meines Erachtens die Anstaltsbeiräte, deren Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzuges (§ 105 Abs. 2 StVollzG) noch intensiver als Brücke von freier Gesellschaft und Vollzugsgesellschaft genutzt werden könnte.

#### 5) Sicherheitsdenken und verantwortungsbewusste Medienarbeit

In der zuvor beschriebenen Logik der Abschottung, die einen Zugang zu neuen Ideen nicht eben erleichtert, ist nur ein „ruhiger Vollzug ein guter Vollzug“. Gemeinhin nimmt man den Strafvollzug nur in den Fällen des Misserfolgs und des individuellen oder systemischen Versagens wahr. Ich glaube, das ist zu kurz gedacht und es wird auch den

Realitäten nicht gerecht. Die Beteiligten sollten ein Selbstbewusstsein entwickeln, sich sowohl zu den systemischen Sachzwängen wie auch zu unverkennbaren Problemzonen des Vollzuges (wie etwa dem zunehmend erschwerten Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen oder im Rahmen der vollzuglichen Integration von bestimmten Gruppen mit Migrationshintergrund – auch mit erheblichen Schnittmengen beider Problembereiche) zu bekennen. Umgekehrt sollte auch das Gelingende, das Funktionierende im Vollzug öffentlich kommuniziert werden. Der Vollzug sollte sich aus seiner „Vogel-Strauss-Perspektive“ herausbegeben.

Auf meine Initiative hin findet im Juni 2017 im Justizzentrum in Aachen eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „*Straffjustiz und Strafvollzug: Eigene Welt oder Bürgerservice? – Gedankenaustausch zum gesellschaftlichen Nutzen der Strafrechtspraxis*“ statt. An diesem Themenabend sollen die Aufgaben der jeweiligen Teile des Kriminaljustizsystems – insbesondere des Strafvollzugs - dargestellt und diese in Kontrast mit teilweise recht populistischen Wahrnehmungen in den Medien und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit gebracht werden. Der Vollzug kann hier beispielsweise den Nutzen gelingender Resozialisierung für die Allgemeinheit betonen.

Ich sehe die Notwendigkeit einer verantwortungsbewussten - behandlungsorientierten - Medienarbeit samt realistischer Erfolgsmeldungen. Aus dieser rationalen Perspektive dürften sich auch Sicherheitsbesorgnisse aus der Bevölkerung, die dem Justizvollzug oftmals entgegengebracht werden, ein Stück weit einhegen lassen.

Abschließend noch ein kurzes Wort zum Sicherheitsdenken im Justizvollzug: Dem Justizvollzugsbeauftragten geht es gewiss nicht darum, Sicherheitsbelange – dort wo sie tatsächlich systemrelevant sind – irgendwie in Abrede zu stellen. Konsens besteht auch darin, dass man einzelne Sicherheitsfragen im Zeichen neuer Problemstellungen des Vollzuges (Stichwort „Radikalisierung“) ggf. auch neu definieren muss. Wovor ich allerdings warnen möchte, sind sachlich nicht gerechtfertigte „Sicherheits-Automatismen“, die womöglich künftig noch stärker als es heute schon der Fall ist, in die Grundstrukturen des Behandlungsvollzuges vordringen. Ziel ist es, die Vielschichtigkeit von Problemstellungen zu erhalten und Ausgewogenheit und Augenmaß bei Problemlösungen stets zu beachten. Gerne greife ich insoweit

erneut das immer wieder angesprochene Beispiel der Vollzugslockerungen auf. Wir sollten aufpassen, dass in dieser ganz grundlegenden Frage eines erfolgsversprechenden Resozialisierungsvollzugs nur noch mit Sicherheitsvorbehalten und Gefährdungsszenarien argumentiert wird. Wenn man bedenkt, dass der Lockerungsmissbrauch – früher wie heute – im Promillebereich<sup>26</sup> liegt, ist eine solche „Selbstverunsicherung“ des Justizvollzugs nicht angezeigt.

Ethisches Denken sollte insoweit auch als Gegenmittel hinsichtlich eines verfehlt pauschalierten Sicherheitsdenkens eingesetzt werden. Ethische Mechanismen können dem Behandlungsvollzug gleichsam Rückendeckung geben und ihn umgekehrt gegen Verwässerungstendenzen durch reflexartig formulierte oder schon traditionell verfestigte Hemmnisse und Einschränkungen des Resozialisierungsgedankens abschirmen.

#### **IV. Zusammenfassung:**

Ethik im Vollzug ist eines jener weichen Themen, denen man erst noch Gestalt verleihen muss. Es betrifft sozusagen die „Software“ des Justizvollzugs. Ethisches Handeln im Justizvollzug zielt auf neue Sichtweisen ab, die sich von Stereotypen und vorhandenen Vorverständnissen („gewohnt und bewährt“) loslösen.

Dabei spielt die Überwindung des Grundmisstrauens zwischen Bediensteten und Gefangenen eine große Rolle. Dem könnte eine Berufsethik der Bediensteten entgegengehalten werden, die sich aus einer wechselseitigen Vertrauensperspektive mit den Entwicklungsmöglichkeiten des Gefangenen auseinandersetzt. In der Sache sollen ethische Maßstäbe eine behandlungsfreundliche Ausdeutung der weiten Ermessensspielräume im Vollzugshandeln nahelegen.

Vorbildhafte Bedeutung kommt die Verringerung von Hierarchien in speziellen Behandlungskontexten zu. Die Sozialtherapie dürfte ein

---

<sup>26</sup> Gemeint ist der Anteil an allen gewährten Vollzugslockerungen, die heute als „vollzugsöffnende Maßnahmen“ (vgl. §§ 53 ff. StVollzG NRW) bezeichnet werden. Das Thema „Vollzugslockerungen im nordrhein-westfälischen Justizvollzug“ wird im Tätigkeitsbericht 2016 des Justizvollzugsbeauftragten näher beleuchtet.

solcher Bereich sein, der im positiven Sinne ein Beispiel für einen „ethischen Strafvollzug“ darstellt, weil hier die Distanzen zwischen Bediensteten und Gefangenen deutlich abgebaut sind.

Ein solcher Justizvollzug soll nicht sachfremd zu einer basisdemokratischen Einrichtung umfunktioniert werden. Anzustreben ist aber mehr „Augenhöhe“ dort, wo eine intensivierete Mitbestimmung im Sinne von Restautonomie und Persönlichkeitserhalt vertretbar und sinnvoll ist.

Ethik kann im Ergebnis als Garant für die Beständigkeit des Resozialisierungsgedankens verstanden und damit zugleich als Abschottung gegen reine Nützlichkeitsabwägungen und einen Zeitgeist der Sicherung geltend gemacht werden.

Ob sich entsprechende Sichtweisen nun tatsächlich am besten über sog. Ethikkomitees vermitteln lassen, bleibt abzuwarten. Man sollte die betreffenden Projekte, die sich derzeit in einzelnen Anstalten etablieren, im Blick behalten. Für nicht hinreichend hielt ich es allerdings, bloße Effizienzgewinne in bestimmten Verfahrensabläufen anzustreben und damit ein neues Instrument des Qualitätsmanagements zu entwickeln. Vielmehr geht es darum, ethische Ansätze nachhaltig im Selbstverständnis des Justizvollzugssystems zu implementieren und vor allem in den Köpfen der Bediensteten zu hinterlegen.

#### **V. Vorschläge und Empfehlungen:**

*Es ist noch größeres Gewicht auf Vollzugsformen zu legen, die das „hierarchische Modell“ weitgehend überwunden haben. Zu denken ist insbesondere an den offenen Vollzug und an die Sozialtherapie, die es künftig jeweils weiter zu stärken gilt.*

*Das Berufsbild der Bediensteten sollte künftig noch klarer konturiert werden. Ethische Ansätze sollten noch stärker in die Nachwuchsausbildung einfließen. Auch im Rahmen der Fortbildung sollte „Ethik im Justizvollzug“ themenbezogen reflektiert werden.*

*Die Transparenz von Vollzugsentscheidungen sollte weiter verbessert werden wie auch die Möglichkeiten der Gefangenenmitverantwortung. Die Umsetzung von § 101 StVollzG NRW sollte überprüft werden.*

*Zu überlegen ist, inwieweit die Anstaltsbeiräte noch weitergehend als Brückenbauer des Vollzuges in den öffentlichen Raum hinein agieren können.*

*Der Justizvollzug sollte aktiv darum bemüht sein, in der öffentlichen Diskussion über seine Problemfelder wie auch seine gesellschaftlichen Funktionen zu diskutieren (verantwortungsvolle Medienarbeit).*